

Der Schriftsatz gliedert sich im Einzelnen wie folgt:

<b>A. REPLIK</b> .....	<b>6</b>
<b>I. Vorbemerkung</b> .....	<b>6</b>
<b>II. Begriffserläuterungen und Abkürzungen</b> .....	<b>7</b>
<b>III. Sachverhalt</b> .....	<b>9</b>
1. Zu den wesentlichen Ergebnissen des Abschlussberichts.....	12
2. Zu den Aktienkäufen der Klägerin zu 1) .....	14
a) Zur Berechnung des Kursdifferenzschadens .....	17
b) Vorteilsanrechnung.....	19
c) Anmeldung einer Insolvenzforderung.....	22
3. Zu den für die Beklagte zu 5) handelnden Partner .....	23
4. Zu den Bilanzmanipulationen bei Wirecard .....	24
a) Stufen der Bilanzmanipulation im Allgemeinen.....	24
b) Die Bilanzmanipulationen bei Wirecard – ein Überblick.....	27
5. Manipulationskomplex TPA-Geschäft.....	29
a) Die Wesentlichkeit des TPA-Geschäfts für Wirecard .....	30
b) Das TPA-Geschäft.....	32
(1) Der elektronische Zahlungsverkehr .....	33
(2) Der PSP (Payment Service Provider) und das Acquiring.....	36
(3) Die Geschäftsbeziehungen zwischen Wirecard und den TPA-Partnern.....	37
(4) Die eingesetzten Treuhänder und Banken .....	43
(5) Die fingierten Umsatzerlöse, Forderungen und Gelder auf Treuhandkonten im Zusammenhang mit dem TPA-Geschäft .....	48
(6) Die Empfehlung der Beklagten, Treuhandkonten einzurichten .....	52
c) Fazit .....	53
6. Die Pflichtverletzungen von EY im Zusammenhang mit dem TPA-Geschäft für die Geschäftsjahre 2015 bis 2018 .....	53
a) Zum Pflichtenkanon des Abschlussprüfers .....	54
(1) Rechtsgrundlagen der Abschlussprüfung im Allgemeinen.....	54
(2) Pflichten des Abschlussprüfers und die Rechtsfolgen bei Verletzung .....	60
(3) Zentrale Prüfungsstandards im Fall Wirecard .....	65
(1.1) Risikoorientierter Prüfungsansatz und Grundsatz der Wesentlichkeit .....	65

(1.2)	Risiken von Unrichtigkeiten und Verstößen.....	69
(1.3)	Zwischenergebnis – Verstöße gegen Prüfungsstandards.....	72
b)	Wirecard-Geschäftsmodelle.....	77
c)	Treuhandverhältnisse.....	85
(1)	Arten von Treuhandverhältnissen und Bilanzierungskonsequenzen.....	85
(2)	Prüfungshandlungen.....	88
d)	Falsche Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.....	100
(1)	Konzernabschluss 2015.....	101
(1.1)	Zahlungsmittel und -äquivalente über rund 1.650 Mio. Euro für das Jahr 2015 bilanziert ....	101
(1.2)	Bestätigungsvermerk der Beklagten zu 5) für das Geschäftsjahr 2015.....	104
(2)	Konzernabschluss 2016.....	105
(1.1)	Zahlungsmittel und -äquivalente über rund 1.300 Mio. Euro für das Jahr 2016 bilanziert ....	105
(1.2)	Bestätigungsvermerk der Beklagten zu 5) für das Geschäftsjahr 2016.....	108
(3)	Konzernabschluss 2017.....	110
(1.1)	Zahlungsmittel und -äquivalente über rund 1.900 Mio. Euro für das Jahr 2017 bilanziert ....	110
(1.2)	Bestätigungsvermerk der Beklagten zu 5) für das Geschäftsjahr 2017.....	113
(4)	Konzernabschluss 2018.....	115
(1.1)	Zahlungsmittel und -äquivalente über rund 2.700 Mio. Euro für das Jahr 2018 bilanziert ....	115
(1.2)	Bestätigungsvermerk der Beklagten zu 5) für das Geschäftsjahr 2018.....	118
e)	Falsche Umsatzerlöse.....	121
(1.1)	Abrechnungen mit TPA-Partnern kaum dokumentiert und nicht durch angemessene Kontrollsysteme abgesichert.....	126
(1.2)	Verträge mit TPA-Partnern unvollständig.....	127
(1.3)	Tatsächliche Zahlungseingänge nicht nachvollziehbar.....	128
(1.4)	Ausweis von Umsatzerlösen und Provisionen in der Erfolgsrechnung.....	129
(1.5)	Bei Umsätzen zwingend vorzunehmende Prüfungshandlungen.....	133
(1.6)	Zwischenergebnis.....	136
f)	Bewertung von Forderungen aus dem Acquiring.....	139
g)	Unzureichende Überprüfung der Existenz und Echtheit von Kontoauszügen und Salden-Bestätigungen für die im IFRS-Abschluss der Wirecard AG angesetzten Treuhandkonten.....	141
h)	Falsche Bilanzierung der Treuhandkonten.....	144
i)	Falsche Darstellung von EBITDA, EBIT, Cashflow, Cash-Bestand und Eigenkapital.....	150
j)	Falsche Segmentberichterstattungen.....	150
(1)	Zu den Anforderungen an die Segmentberichterstattung nach IFRS 8.....	150
(2)	Zu den Segmentberichterstattungen 2015-2018 von Wirecard.....	153
(3)	Zu den Verstößen gegen die Anforderungen von IFRS 8 an die Segmentberichterstattung.....	155

k)	Die falsche Risikoberichterstattung in Konzernanhang und Konzernlagebericht .....	158
(1.1)	Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichterstattung und deren Umsetzung durch Wirecard.....	158
(1.2)	Offensichtlich verfälschte Darstellung von Risiken aus dem TPA-Geschäft .....	174
(1.3)	Kein ansatzweise angemessenes Risikomanagementsystem für das TPA-Geschäft.....	177
(1.4)	Erkenntnisse von EY Audit im Kontext der Hinweise eines Whistleblowers .....	180
7.	Vorsorglich ergänzend: Zu den Indien-Deals .....	182
8.	Abschließend: Zu dem Prüfungsurteil und dem Bestätigungsvermerk.....	187
9.	Zum Schaden.....	188
a)	Kursdifferenzschaden.....	189
b)	Rückabwicklungsschaden .....	193
c)	Schadensberechnung nach FiFo .....	194
<b>IV.</b>	<b>Zur Rechtslage .....</b>	<b>195</b>
<b>B.</b>	<b>KLAGEERWEITERUNG .....</b>	<b>216</b>
<b>I.</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>219</b>
<b>II.</b>	<b>Sachverhalt.....</b>	<b>219</b>
1.	Zum Erwerb von Finanzinstrumenten der Wirecard AG durch die Kläger .....	219
2.	Zum bisherigen Vortrag der Klägerin .....	220
<b>III.</b>	<b>Rechtliche Ausführungen.....</b>	<b>220</b>
<b>IV.</b>	<b>Vorsorglich: Sachdienlichkeit der Klageerweiterung .....</b>	<b>220</b>
<b>C.</b>	<b>MUSTERVERFAHRENSANTRÄGE .....</b>	<b>222</b>
<b>I.</b>	<b>Zu den Musterverfahrensanzträgen der Kläger .....</b>	<b>222</b>
1.	Musterverfahrensantrag der Klägerin zu 1) .....	222
2.	Musterverfahrensantrag der Kläger zu 2) bis 11) .....	229
<b>II.</b>	<b>Zur Zulässigkeit der Musterverfahrensanzträge der Kläger .....</b>	<b>230</b>
1.	Anwendungsbereich nach § 1 KapMuG eröffnet .....	230
2.	Musterverfahrensanträge zulässig.....	230
a)	Feststellungsziele i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 KapMuG.....	231
b)	Entscheidungserheblichkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG .....	232

c) Geeignete Beweismittel i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 KapMuG ..... 232

d) Bedeutung für andere Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 KapMuG..... 233

**III. Keine Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 KapMuG ..... 233**

**D. VORLAGEBESCHLUSS.....234**

Vertraulich und urheberrechtlich geschützt